# Terror, Angst und höhere Gewalt – Antworten des Reiserechts

Prof. Dr. Ernst Führich1

#### **Problem: Touristen sind ratios**

Viele Touristen sind derzeit verunsichert und das schadet den Geschäft in der Schönwetter-Branche der Touristik! Wer will sich heute schon festlegen, wo er im nächsten Sommer seinen Urlaub verbringt – zumal ihm im normalen Stornofall hohe Kosten drohen! Die alte reiserechtliche Streitfrage rückt wieder in den Mittelpunkt des Interesses: Berechtigt ein seit langem vorhersehbarer Krieg oder Terroranschläge im Urlaubsgebiet zu einer **kostenfreien Kündigung** des Reisevertrages mit einem Reiseveranstalter?

#### I. Terroristen verunsichern Touristen

### 1. Zielgerichteter Terror gegen Tourismus

Eine der wesentlichen Ursachen für die gebremste Reiselust der Deutschen ist mit Sicherheit der zunehmende zielgerichtete Terror gegen Touristen mit über 300 getöteten Ofern im letzten Jahrzehnt. **Sicherheit** ist für viele Urlauber bei Ferienreisen wichtiger als der Preis.

# 2. Bisher nicht gekannte Umsatzeinbrüche

Im Jahr 2002 ist der Umsatz aller deutscher Touristikunternehmen von 20,2 auf 18,4 Milliarden € eingebrochen. Ein hochexplosives Gemisch aus **Wirtschaftsflaute** mit sinkendem verfügbaren Einkommen, bisher nicht gekanntem **Konsumverzicht** und steigender **Arbeitslosigkeit** mit dem Damosklesschwert eines **Irak-Kriegs** verstärkten den Trend zum Spätbuchen. Reisen im Jahr 2003 heißt Reisen im Zeitalter der Angst!

#### II. Versuche der Tourismusbranche Sicherheit zu schaffen

## 1. Frühbucher-Rabatte, Billig-Airlines und Preisunsicherheit

**Preise senken**, der günstige **Dollarkurs** und Preisaktionen mit **Frühbucherrabatten** sollen die Buchunglaune steigern. Es besteht die Gefahr, dass der Verbraucher nicht nur durch die neuen **Billig-Airlines**, sondern auch durch die schwankende Preisstrategie verunsichert wird und das Gefühl für den Wert der Reiseleistungen der Pauschalreise verliert.

#### 2. Kostenfreies Umbuchen

Die kostenfreie Umbuchung bis zu **8 Wochen** vor der Abreise ohne Angabe von Gründen ist reiserechtlich zu begrüßen. Der Veranstalter verliert nur die Umbuchungspauschale. Der Kunde bleibt an den Veranstalter gebunden und verzichtet auf die normale Stornierung, welche bis 8 Wochen vor der Abreise mit dem Verlust der Anzahlung von 15 bis 20 % zu Buche schlägt. Langfristig sollten im Interesse der Transparenz einheitliche Umbuchungsregelungen ohne Angst vor dem Kartellrecht angestrebt werden.

### 3. Szenario B: Krisenkonzept

Die Branche und der Verband bereiten sich verantwortlich mit einem Krisenmanagement für den Fall eines Krieges vor. Alle diese Maßnahmen müssen dem Kunden signalisieren: Als Pauschalurlauber sind Sie im Gegensatz zum Individualtourist in guten Händen!

## 4. Neue Informationskonzepte über Sicherheitslage

Das Thema Sicherheit auf Reisen wird nicht mehr totgeschwiegen. In welchem Umfang und wie konkret diese Information zu erfolgen hat, ist weiterhin in der Branche umstritten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Autor ist Professor für Bürgerliches-, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht und Leiter des CCR Competenz-Centrum Reiserecht an der Fachhochschule Kempten. Das Manuskript ist im Internet unter <a href="www.reiserecht-fuehrich.de">www.reiserecht-fuehrich.de</a> erhältlich.

# III. Reiserecht schafft Sicherheit für Urlauber

Die Kündigungsvorschrift des § 651 j BGB gibt dem verunsicherten, aber durchaus buchungswilligen Urlauber die notwendige Sicherheit. Im Kriegsfall sollten Reiseveranstalter die kostenlose Stornierung von gefährdeten Reisen je nach Grad der Gefährdung der Reise und des Kunden zulassen. Mit einer großzügigen Auslegung der Kündigungsvorschrift steigern Sie als kundenorientierter Veranstalter wesentlich die Zufriedenheit Ihrer Kunden und binden diese letztlich an das Unternehmen.

## 1. Höhere Gewalt durch Krieg und Terror als Ursache

Das plötzliche Ereignis der höheren Gewalt darf weder der **Unternehmersphäre** des Veranstalters noch der **Privatsphäre** des Reisenden zuzuordnen sein. Diese Voraussetzung ist bei **Krieg** oder **Kriegsgefahr mit flächendeckenden Bürgerkriegszuständen** gegeben, da weder Veranstalter noch der Reisende hierauf Einfluss haben.

Höhere Gewalt wurde in der überwiegenden Rechtsprechung verneint, wenn lediglich **einzelne Terroranschläge** oder Drohungen hierzu vorlagen. Diese Einzelakte sind der Risikosphäre des Reisenden und seinem **allgemeinen Lebensrisiko** zuzurechnen.

Höhere Gewalt ist jedoch dann anzunehmen, wenn Terrorakte nicht mehr vereinzelt in einem Urlaubsgebiet, sondern gehäuft und zielgerichtet gegen Touristen und Tourismuszentren auftreten und damit inneren Unruhen gleichkommen. Wenn der Tourismus selbst Zielscheibe der Anschläge war, entwickelte sich auch ein unmittelbares Gefahrenpotential für den einzelnen Touristen. Das Argument der "Flächendeckung" besagt nichts über die Größe der Gefahren, denen der einzelne Reisende ausgesetzt ist. Entscheidend ist, ob hinter den Anschlägen Terrororganisationen stehen.

# 2. Vorhersehbarkeit bei Vertragsschluss

Die höhere Gewalt darf als konkrete Gefahr nicht bereits bei der Buchung vorgelegen haben. Eine allgemeine instabile Lage im Zielgebiet reicht hierzu nicht aus. Eine extensive Auslegung des Merkmals der Vorsehbarkeit darf nicht das gesamte Kündigungsrecht nach § 651 j BGB aushebeln. Angesichts der Globalisierung des Terrorismus sind letztlich Anschläge nirgendwo auf der Welt auszuschließen, ohne dass aber diese vorsehbar im Sinne des Gesetzes sind.

## 3. Erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung

Dritte Voraussetzung zur Kündigung wegen höherer Gewalt ist das Vorliegen einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise im Zeitpunkt der Kündigung. Die **Schwelle der Erheblichkeit** ist dann überschritten, wenn der vertragliche Nutzen der Reise als Ganzes infrage gestellt ist und bei Lebensgefahr für den Reisenden. Die Rechtsprechung stellt insoweit auf die **Zumutbarkeit der Reise** ab.

Bei der Zukunftsprognose kommt auf die **objektive Lage** an. Eine wichtige Tatsache ist die **Reisewarnung** des Auswärtigen Amts für ein bestimmtesLland, in dem die Aufrechterhaltung der Sicherheit des zusammengebrochen oder doch erheblich gestört ist sowie Berichte in den Medien oder der örtlichen Reiseleitungen. Sobald das **Auswärtige Amt** eine Reisewarnung für ein Land ausgegeben hat, liegt ein **wichtiges Indiz** für eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit für Leib und Leben des Urlaubers vor. Andererseits ist eine fehlende Reisewarnung kein Grund von vornherein eine erhebliche Gefährdung abzulehnen.

Die Voraussetzungen für eine Gefährdung für Leib und Leben dürfen im Interesse des berechtigten Sicherheitsbedürfnisses des Urlaubers nicht zu hoch angesetzt werden. Die Gefahr ist nach BGH anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls mit einer **erheblichen Wahrscheinlichkeit von 1:4** einer solchen Entwicklung zu rechnen ist. Ist diese Schwelle überschritten, besteht nach Auffassung des BGH auch eine umfassende **Erkundigungs- und Informationspflicht** des Reiseveranstalters gegenüber seinen Kunden. Bei einer Pflichtverletzung muss der Veranstalter **Schadensersatz** leisten. Eine verstärkte Kommunikation über die Sicherheitslage ist kein freiwilliger Service, sondern die Erfüllung einer reiserechtliche Pflicht des Veranstalters gegenüber seinem Kunden!

Im Falle eines Irak-Kriegs ist von einer **erheblichen Gefährdung in allen arabischen Anrainerstaaten einschließlich der Türkei** als Frontstaat auszugehen, da mit einer Eskalation von zielgerichteten Terrorangriffen auf Touristen gerechnet werden muss.